AUSZUG aus der Tageszeitung

Tag der Zeitungsausgabe
30.10.1981

☐ NEUE RUHR ZEITUNG - Ortsausgabe Wesel

☒ RHEINISCHE POST - ~~Ortsausgabe Wesel~~
Ortsausgabe Moers/Xanten

(Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Wesel vom 5. Februar 1980 - ortsübliche Bekanntmachung -)

Bekanntmachung der Stadt Wesel

Vereinfachte Änderung D des Bebauungsplanes Nr. 5 Bk (Blumenkamp) „An der Schützenwiese" der Stadt Wesel vom 29. 10. 81

Der Rat der Stadt Wesel hat in seiner Sitzung am 13. 10. 1981 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 Bk „An der Schützenwiese" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) zu ändern und die Änderung als Satzung gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594), beschlossen. Die vereinfachte Planänderung umfaßt den Bereich des Flurstückes Nr. 79 der Gemarkung Wesel, Flur 82. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft folgende Festsetzungen:
Erweiterung der Bauzone um ca. 6,00 m in nördlicher Richtung.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan (vereinfachte Änderung) wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig. Er liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 512–514 (Planungsamt), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen (Bebauungsplänen) nach dem Bundesbaugesetz mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Stadt Wesel (Bauverwaltungsamt, Rathaus, Zimmer 506) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 c) der Stadtdirektor diesen Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung
Die o. a. Satzung wird hiermit bekanntgemacht.
Wesel, den 29. 10. 1981

Schneider
Bürgermeister

GM19882/X

Für die Richtigkeit

☒ des Auszuges aus der Tageszeitung

☐ der Ablichtung des Auszuges

STADT WESEL 73

STADT W E S E L
DER STADTDIREKTOR
Bauverwaltungsamt
Im Auftrage:

Datum
30.10.1981